

Bundessozialgericht

- 2 RU 20/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....
Prozeßbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 1979
für Recht erkannt:

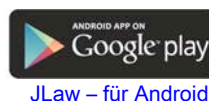
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Beigeladene war bei der Klägerin gegen Arbeitsunfälle versichert. Auf seinen Antrag, ihn wegen eines Leberleidens zu entschädigen, das er auf Spritzarbeiten mit einem Holzschutzmittel zurückführte, schrieb ihm ein Sachbearbeiter der Klägerin unter dem 30. Dezember 1965, das Ereignis vom 6. Juni 1963 werde als Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes anerkannt und der Rentenbescheid werde ihm im Laufe der nächsten Wochen erteilt, ein Rentenvorschuß auf künftige Verrechnung gehe ihm demnächst zu. Nachdem ein pathologisches Gutachten entgegen dem zuvor eingeholten internistischen Gutachten ergeben hatte, das Leberleiden könne durch Einwirkungen des Holzschutzmittels weder entstanden noch verschlimmert worden sein, lehnte der Rentenausschuß der Klägerin durch Bescheid vom 5. Juli 1967 Entschädigungsleistungen ab. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage wies das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 24. Oktober 1969 rechtskräftig ab.

Auf eine Eingabe des Beigeladenen vom April 1974 ließ das beklagte Land die Angelegenheit durch das Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung überprüfen. Die Klägerin hielt daran fest, das Schreiben vom 30. Dezember 1965 verpflichte sie nicht zu Unfallversicherungsleistungen an den Beigeladenen. Daraufhin wies das Landesaufsichtsamt die Klägerin durch schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vom 14. August 1974 an, im Wege der Neufeststellung gemäß § 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den Bescheid vom 5. Juli 1967 aufzuheben und den im Schreiben vom 30. Dezember 1965 angekündigten - positiven - Rentenbescheid zu erlassen. Darauf, ob die Rente dem Beigeladenen materiell-rechtlich womöglich nicht zustehe, komme es nicht an.



- 3 -

Die Klage gegen den Bescheid vom 14. August 1974 hat das SG durch Urteil vom 6. Februar 1976 abgewiesen und dazu ua ausgeführt: Zwar verstoße der ablehnende Rentenbescheid vom 5. Juli 1967 nicht gegen materielles Unfallversicherungsrecht. Doch habe die Klägerin diesen sachlich richtigen Bescheid nicht mehr erteilen dürfen, weil sie an den sachlich unrichtigen Bescheid vom 30. Dezember 1965 gebunden gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 15. Juni 1978 die Aufsichts-anordnung ua mit folgender Begründung aufgehoben: Das beklagte Land habe sein Aufsichtsrecht aus § 30 Abs 1 RVO aF überschritten, weil die Anordnung rechtswidrig einer gerichtlichen Entscheidung darüber vorgreife, ob dem Beigeladenen über dessen Rentenanspruch ein Neufeststellungsbescheid zustehe. Diesen könne nämlich der Beigeladene ohne weiteres bei der Klägerin beantragen und im Ablehnungsfall durch Anfechtungs- und Leistungsklage weiterverfolgen. Damit sei die Aufsichtsbehörde nicht zur Untätigkeit gezwungen, soweit ein Bürger gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen könne. Ihr bleibe unbenommen, etwa auf die Möglichkeiten vom Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hinzuweisen. Der Neufeststellungsanspruch des Beigeladenen hänge zudem davon ab, ob sich die Klägerin davon überzeugen müsse, ihre Rentenablehnung sei - obwohl rechtskräftig bestätigt - offensichtlich unvertretbar. Im Rahmen seiner Rechtsaufsicht nach § 30 Abs 1 RVO aF dürfe das beklagte Land die gegenteilige Überzeugung der Klägerin nicht verdrängen. Auch biete die Rechtsaufsicht keine weitergehenden Befugnisse, als sie einem Gericht zustünden; und eine gerichtliche Entscheidung liege bereits vor, worauf die Klägerin abhebe. Gleiches gelte seit dem 1. Juli 1977 nach § 89 des Sozialgesetzbuches (SGB IV).

Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das beklagte Land hat dieses Rechtsmittel eingelegt und ua vorgetragen: § 30 Abs 1 RVO aF decke die angefochtene Aufsichtsordnung. Einer gerichtlichen Entscheidung über den Neufeststellungsanspruch greife diese schon deshalb nicht vor, weil die Klägerin dem Beigeladenen hierzu keine Gelegenheit geboten habe. Die Klägerin habe sich laut Aktenvermerk selbst davon überzeugt, daß mit Schreiben vom 30. Dezember 1965 ein Arbeitsunfall rechtswirksam anerkannt und das rechtskräftige Urteil des SG falsch sei. Zwar möge materiell-rechtlich kein Arbeitsunfall des Beigeladenen anzuerkennen gewesen sein. Doch gebiete das Sozialrecht verstärkt, das Vertrauen des Beigeladenen in die ursprüngliche Erklärung der Klägerin zu schützen.

Das beklagte Land beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
15. Juni 1978 aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

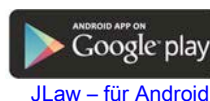
Der Beigeladene hat im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß die Aufsichtsordnung des Beklagten vom 14. August 1974 rechtswidrig ist.

Es bedarf aus Anlaß des vorliegenden Falles keiner Entscheidung, ob sowohl nach dem bei Erlaß des angefochtenen, noch nicht vollzogenen Verwaltungsaktes maßgebenden § 30 RVO als auch nach den im Zeitpunkt der Revisionsentscheidung (s. BSGE 47, 127, 128 und 131) geltenden §§ 87 ff SGB IV die Aufsichtsbehörde zwar auch im Interesse des einzelnen Staatsbürgers tätig werden (s. ua Brackmann DOK 1969, 686; Schirmer/Kater/Schneider, Aufsicht in der Sozialversicherung, Kennzahl 220, S. 2, 230, S. 5; Stößner, Die Staatsaufsicht in der Sozialversicherung, 2. Aufl 1978, S. 49; Weber, Werner SGB 1968, 290; einschränkend Schnapp, BKK 1969, 97, 102), aber mit einer Aufsichtsanordnung grundsätzlich nicht der Entscheidung des Gerichts über ein zwischen dem Versicherungsträger und einem Dritten streitiges Rechtsverhältnis vorgreifen darf (BSGE 25, 224; BSG SozR Nr 3 zu § 30 RVO). Diese Rechtsprechung hat vor allem hinsichtlich der Begründung beachtliche Kritik erfahren (vgl Bogs, Harald, Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, 1973, S. 66 ff; Brackmann aaO; Krause in Sozialrechtsprechung, Verantwortung für den Rechtsstaat, 1979, Bd 1, S. 185, 208 ff; Schirmer/Kater/Schneider aaO Kennzahl 230, S. 2; Schnapp aaO und DVBl 1971, 480, 482; Stößner aaO S. 49 ff). Ebenso kann es dahinstehen, ob die Aufsichtsbehörde jedenfalls nicht die Befugnis hat, durch eine Aufsichtsordnung über streitige Ansprüche gegen einen Versicherungsträger zu entscheiden, soweit für die Geltendmachung dieser Ansprüche ein besonderes Verfahren (s. RVA AN 1919, 447, 448; 1924, 130, 132;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

1925, 254, 255; RVA EuM 4, 421; 26, 539) unter Mitwirkung eines Vertreters der Versicherten vorgeschrieben und insbesondere die Entscheidung eines weisungsfreien Rentenausschusses (vgl BSGE 31, 44, 46; BSG SozR Nr 57 zu § 54 SGG; Pickel, Das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl, § 1569a Anm 2) vorgesehen ist.

Die angefochtene, auf § 627 RVO gestützte Anordnung des beklagten Landes ist jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil die Klägerin nicht davon überzeugt zu sein braucht, daß sie in dem Bescheid vom 5. Juli 1967 Entschädigungsansprüche des Beigeladenen zu Unrecht abgelehnt hat.

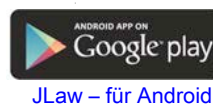
Entgegen der Auffassung des SG in dem Klageverfahren gegen diesen Bescheid war der von einem für die Feststellung der Entschädigungsansprüche nicht zuständigen Bediensteten der Klägerin ergangene Verwaltungsakt vom 30. Dezember 1965 allerdings nicht nichtig (s. BSGE 24, 162). Dieser Verwaltungsakt wurde jedoch durch Bescheid vom 5. Juli 1967 aufgehoben, der nach dem rechtskräftigen Urteil des SG vom 24. Oktober 1969 bindend geworden ist. Somit ist der Bescheid vom 5. Juli 1967 die hier für eine Prüfung nach § 627 RVO maßgebende frühere Entscheidung (s. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S. 606 d I; s. auch BSGE 26, 89, 90; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 627 Anm 2). Zu einer Neufeststellung ist der Versicherungsträger aber nur verpflichtet, wenn er sich von der sachlichen Unrichtigkeit seiner früheren Entscheidung, hier des Bescheides vom 5. Juli 1967, überzeugt hat. Dabei handelt es sich um ein von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nachprüfbares Überzeugungs-ermessen im Sinne des kognitiven Ermessens (s. BSGE 19, 38, 43; 26, 89, 93; BSG SozR Nr 4 zu § 627; Brackmann aaO S.606 e, 728 k). Sinn und Zweck einer Neufeststellung nach § 627 RVO ist jedoch, die formelle Bindungswirkung eines Bescheides zu durchbrechen, um eine neue materiell richtige Entscheidung zu treffen. Deshalb muß der Versicherungsträger überzeugt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



sein, daß seine frühere Entscheidung materiell unrichtig ist. Dies wäre hier der Fall, wenn die Erkrankung des Beigeladenen im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen würde. Das beklagte Land hat dagegen seine Entscheidung nicht damit begründet, daß die Klägerin in dem Bescheid vom 5. Juli 1967 zu Unrecht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Beigeladenen und dessen Leberleiden abgelehnt hat, sondern es hat seine Aufsichtsordnung ausschließlich darauf gestützt, daß die Klägerin in ihrem Bescheid vom 5. Juli 1967 den Verwaltungsakt vom 30. Dezember 1965 nicht beachtet hat. Damit stellt es das beklagte Land abweichend von dem oben dargelegten Sinn und Zweck des § 627 RVO nicht auf die materielle Richtigkeit der nach einem rechtskräftigen Urteil bindend gewordenen letzten Entscheidung vom 5. Juli 1967 ab. Es wäre aber ein Widerspruch in sich, wenn die im Interesse der materiellen Gerechtigkeit zur Durchbrechung der Bindungswirkung von Bescheiden oder der Rechtskraft von Urteilen geschaffene Vorschrift dahin ausgelegt würde, bei ihr komme es nicht auf die materielle Gerechtigkeit, sondern auch auf eine mit ihr im Widerspruch stehende Wiederherstellung der Bindungswirkung eines vorangegangenen Verwaltungsaktes an, der durch die für die Neufeststellung nach § 627 RVO maßgebende frühere Entscheidung aufgehoben wurde. Die Klägerin müßte deshalb als Voraussetzung für eine Neufeststellung nach § 627 RVO davon überzeugt sein, daß sie in dem Bescheid vom 5. Juli 1967 zu Unrecht festgestellt hat, das Leberleiden des Beigeladenen sei nicht durch Einwirkungen des Holzschutzmittels entstanden oder verschlimmert worden. Davon muß die Klägerin aber aufgrund der ihr vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht überzeugt sein. Neue Tatsachen oder maßgebende abweichende ärztliche Beurteilungen, die der Klägerin hätten Anlaß zu einer weiteren Sachaufklärung geben können (s. BSGE 28, 173, 175; BSG SozR Nr 12 zu § 1300 RVO; Brackmann aaO S. 606 e, 728 k I), hat der Beigeladene nicht vorgebracht. Auch das beklagte Land hat - aufgrund seiner vom Senat nicht geteilten Rechtsauffassung -



- 8 -

seine Anordnung nicht auf neue Unterlagen gestützt, nach denen doch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Beigeladenen und dessen versicherter Tätigkeit besteht und die Klägerin davon überzeugt sein müßte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)